

Stellvertretung

1. Was ist die Stellvertretung? Für was ist sie wichtig?

Die Stellvertretung zeigt an, wer befugt ist, eine andere Person im Rechtsverkehr zu vertreten. Stellvertreter stellen somit eine Hilfsperson dar, die aus erster Sicht vielleicht nicht relevant für den Anspruch sind, jedoch genau zeigen, wer rechtlich befähigt war und ob tatsächlich ein Anspruch in der Art und Weise zustande gekommen ist.

Die Stellvertretung findet sich in vielen Bereichen wieder:

- Der Inhaber eines großen Warenhauses benötigt Angestellte, die für ihn Wareneinkäufe tätigen;
- Ein Geschäftsunfähiger, der ein Mietshaus geerbt hat, kann diese Wohnungen nicht selbst vermieten, da er keine gültige Willenserklärung abgeben kann
- Zum Abholen von Einschreiben, des Personalausweises usw.
- Inkasso Vollmacht
- Schufa Vollmacht
- Bankvollmacht Kontovollmacht

2. Wo ist die Stellvertretung geregelt? Merkmale und Abgrenzungen

Die Stellvertretung ist in den §§ 164 ff. BGB geregelt.

§ 164 Wirkung der Erklärung des Vertreters

(1) Eine Willenserklärung, die jemand innerhalb der ihm zustehenden **Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen** abgibt, wirkt unmittelbar für und gegen den Vertretenen. Es macht keinen Unterschied, ob die Erklärung ausdrücklich im Namen des Vertretenen erfolgt oder ob die Umstände ergeben, dass sie in dessen Namen erfolgen soll.

(2) Tritt **der Wille, in fremdem Namen zu handeln**, nicht erkennbar hervor, so kommt der Mangel des Willens, im eigenen Namen zu handeln, nicht in Betracht.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden entsprechende Anwendung, wenn eine gegenüber einem anderen abzugebende Willenserklärung dessen Vertreter gegenüber erfolgt.

Voraussetzungen einer wirksamen Stellvertretung:

1. Zulässigkeit der Stellvertretung

→ Handelt es sich um höchstpersönliche Rechtsgeschäfte? (z.B. Eheschließung)

2. Eigene Willenserklärung des Bevollmächtigten

→ Wurde eine eigene Willenserklärung abgegeben oder nur eine fremde Willenserklärung überbracht?

3. Im Namen eines anderen (Offenkundigkeitsprinzip)

→ Ausdrücklich im fremden Namen oder ergibt es sich aus den Umständen (Bargeschäft des Alltags)?

→ Schutz des Vertragspartners, um Risiken abzuwägen

→ Wenn nicht vorhanden, dann wird der Vertreter selbst gebunden

4. Mit Vertretungsmacht

→ Vertretungsmacht muss vorliegen

(1) Innenvollmacht: Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigten

(§ 167 Abs. 1 Alt. 1 BGB)

(2) Außenvollmacht: Erklärung gegenüber dem Dritten

(§ 167 Abs. 1 Alt. 2 BGB)

(3) Duldungsvollmacht/Anscheinsvollmacht: → Rechtscheinvollmacht, welche nicht gesetzlich geregelt ist

Duldungsvollmacht: Vertretene weiß, dass in seinem Namen gehandelt wurde ohne Zustimmung, unterbindet dies aber nicht, obwohl er die Möglichkeit dazu gehabt hätte.

Anscheinsvollmacht: Vertretener hätte positive Kenntnis haben können, dass in seinem Namen gehandelt wird, wenn er die pflichtgemäße Sorgfalt gewahrt hätte.

Fall1:

Da der Urlaub bevorsteht, bittet Mutter M ihre 18-jährige Tochter T, ihr einen „spannenden Abenteuerroman mit viel Action“ kaufen. T solle einfach die Klappentexte studieren und den richtigen auswählen.

T wird bei Buchhändler B schnell fündig. Sie kauft das Buch zum Preis von 12,95 €, wobei sie den Angestellten A des B nicht darauf hinweist, dass sie das Buch für ihre Mutter erwerben will.

Liegt zwischen B und M ein Kaufvertrag über das Buch vor?

(+), aber Problem 1: hat T mit A eine KV oder liegt für M eine Stellvertretung durch T nach § 164 Abs. 1 BGB vor?

Lösung:

1. Wirksamer KV zwischen B und M, gem. § 433 Abs. 1 BGB?

→ 2 übereinstimmende WE? (Angebot und Annahme, §§ 145, 147 BGB)

→ Angebot durch M?

→ Nicht persönlich, evtl. Stellvertretung durch T, gem. § 164 Abs. 1 BGB?

→ T ist rechtsfähig und geschäftsfähig

a) Zulässigkeit der Stellvertretung

→ (+), kein höchstpersönliches Rechtsgeschäft

b) Eigene Willenserklärung des Bevollmächtigten

→ (+), T hatte Entscheidungsspielraum bei Auswahl?

c) Offenkundigkeitsprinzip

→ (+), Bargeschäft des Alltags, somit keine ausdrückliche Erklärung erforderlich gegenüber A

d) Vertretungsmacht

→ (+), Innenvollmacht durch M an T, nach § 167 Abs. 1 Alt. 1 BGB

Problem 2: A als Stellvertreter des B?

→ A ist Angestellter des B → Stellvertretung durch Arbeitsvertrag begründet

2. Ergebnis

→ T und A wirken nach § 164 Abs. 1 BGB als Stellvertreter der M und des B

→ Es ist ein KV zwischen M und B nach § 433 Abs. 1 BGB zustande gekommen

Abwandlung:

Wie ändert sich der Fall, wenn T ein bestimmtes Buch kaufen soll?

→ Problem: keine eigene Willenserklärung → keine Stellvertretung

→ Abgrenzung zum Boten?

Widerruf der Stellvertretung:

→ § 168 BGB → mit Rücknahme der Vollmacht gegenüber dem Vertreter

Fall2:

Wiwi-Student Daniel (D) wird angesichts seiner bald bevorstehenden „Recht 1“-Klausur langsam nervös. Da er am Nachmittag noch eine Vorlesung besuchen muss, beauftragt er daher seine Freundin Emma (E), die Wirtschaftsrecht studiert, für ihn ein geeignetes Lehrbuch im nahegelegenen Buchgeschäft „Unibuch OHG“ zu kaufen. D übergibt der E 20,- Euro in bar, damit sie das Buch sofort bezahlen kann. E sucht ein Buch aus, geht damit zur Kasse und bezahlt es beim Handlungsbevollmächtigten Verkäufer V ohne Hinweis darauf, dass sie dieses für den D kaufen wolle.

Ist zwischen D und der Unibuch OHG ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen?

I. KV zwischen D und Unibuch OHG?

→ gem. § 433 Abs. 1 BGB

→ 2 übereinstimmende WE (Angebot und Annahme, §§ 145, 147 BGB)

II. Angebot durch D? Problem 1:

→ nicht von D direkt abgegeben → evtl. Stellvertretung durch E, nach § 164 Abs. 1 BGB?

a) Zulässigkeit der Stellvertretung

→ (+), kein höchstpersönliches Rechtsgeschäft

b) Eigene Willenserklärung des Bevollmächtigten

→ (+), E hatte Entscheidungsspielraum bei Auswahl?

c) Offenkundigkeitsprinzip

→ (+), Bargeschäft des Alltags, somit keine ausdrückliche Erklärung erforderlich gegenüber A

d) Vertretungsmacht

→ (+), Innenvollmacht durch D an M, nach § 167 Abs. 1 Alt. 1 BGB

E hat somit gem. § 164 I BGB stellvertretend für D ein Angebot zum Kauf des Lehrbuchs zum Preis vom 20 Euro abgegeben.

Annahme der Unibuch OHG: Problem 2:

(+), Handeln für den Betriebsinhaber

2. Ergebnis

→ E und V wirken nach § 164 Abs. 1 BGB als Stellvertreter der D und der Unibuch OHG

→ Es ist ein KV zwischen D und der Unibuch OHG nach § 433 Abs. 1 BGB zustande gekommen

GoA (Geschäftsführung ohne Auftrag §§ 677 bis 687 BGB)

→ spielt dann eine Rolle, wenn jemand unaufgefordert etwas für jemanden tut, ohne dazu beauftragt worden zu sein

→ 2 Arten der GoA:

Echte GoA: wenn der Geschäftsführer bewusst ein Geschäft für jemand anderen tätigt

Unechte GoA: wenn der Geschäftsführer irrtümlich oder bewusst das Geschäft für sein eigenes hält

Schema:

1. Geschäftsführung

2. Für einen anderen

a) Fremdes Geschäft

→ objektiv fremdes Geschäft (schon nach dem äußeren Erscheinungsbild fremd)

→ Geschäftsführer hat die Absicht das Geschäft im Interesse eines anderen zu tätigen

b) Fremdgegeschäftsführungswille

→ Bewusstes tätig werden für einen anderen

→ Tätigkeit soll anderem zugutekommen

3. Ohne Auftrag

→ liegt ein Rechtsverhältnis vor, welche eine Beauftragung beinhaltet?

4. Berechtigung zur Geschäftsbesorgung

→ §§ 683 S. 1, 2; 684 S. 2 BGB

Fall: Berechtigte GoA

A findet am Straßenrand einen verletzten Hund, der offensichtlich von einem Auto angefahren wurde. Er bringt den Hund zum Tierarzt T, schildert ihm den Sachverhalt und bittet um Hilfe. Da keine Zeit zu verlieren ist, führt T sofort eine Operation durch, die allerdings nicht mehr helfen kann. Später wird ermittelt, dass der Hund dem B gehörte. B weigert sich aber, für die Behandlungskosten aufzukommen, da die Operation ohne seine Zustimmung vorgenommen worden und zudem erfolglos verlaufen sei.

Ansprüche T gegen B aus GoA?

Anspruch auf Aufwendungsersatz aus berechtigter GoA, §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB

I. Geschäftsführung (+)

II. Fremdgeschäftsführungswille (+)

- Hund war Eigentum des B → objektiv fremdes Geschäft

- FGW wird vermutet

III. Ohne Auftrag (+)

IV. Im Interesse und mit Willen des Geschäftsherrn

1. Im Interesse (+)

Objektiv nützlich

→ maßgeblicher Zeitpunkt: Übernahme der Geschäftsführung

→ Erfolglosigkeit der Operation daher unerheblich

2. Mit wirklichem oder mutmaßlichem Willen

a) Wirklicher Wille? → Nicht feststellbar!

b) Mutmaßlicher Wille (+)

Objektive Beurteilung aller Umstände im Zeitpunkt der Übernahme der Geschäftsführung

Ergebnis: GoA (+)